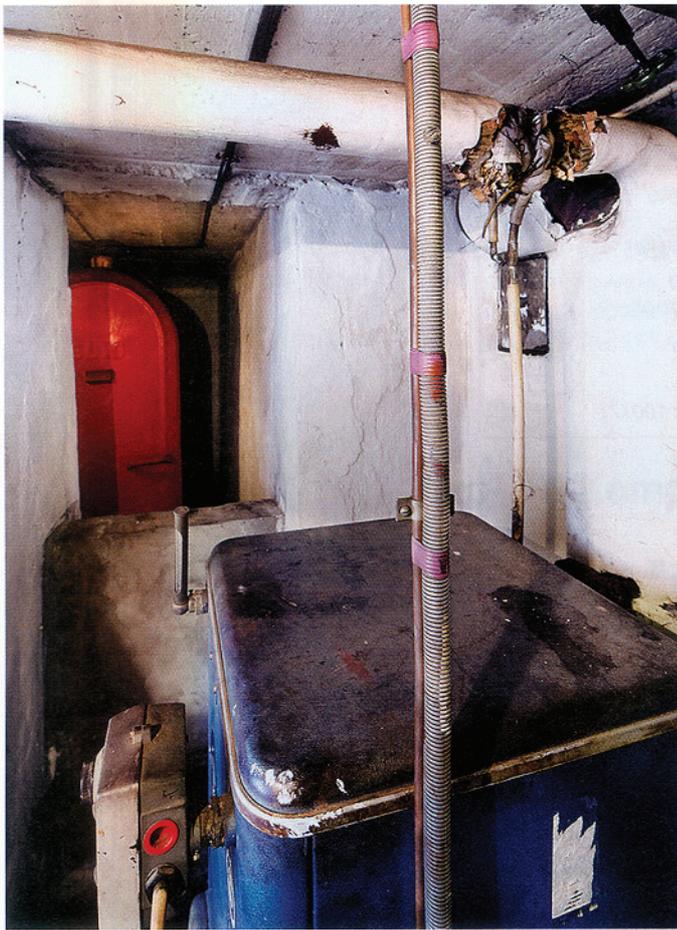


Wolfgang Dehoust\*)

# Chancen und Risiken für den SHK-Betrieb

## Neues Wasserhaushaltsgesetz und BundesVUmwS

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates vor der Sommerpause 2009 wesentliche Teile der Umweltgesetzgebung beschlossen, nachdem das große Ziel „Umweltgesetzbuch“ Anfang des Jahres gescheitert war. Im Rahmen der Föderalismusreform wurden jetzt aber Kompetenzen auf den Bund übertragen: Einer der zentralen Punkte des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist seine Ermächtigung für eine Bundesverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BundesVUmwS). Sie wird zweifellos eine große Erleichterung für die Fachhandwerksbetrieb mit sich bringen.



Unter Deutschlands Dächern schlummert rund um Heiz- und Lagertechnik noch sehr viel Sanierungspotenzial, wie dieses Beispiel zeigt. Es kompetent zu erschließen, setzt allerdings unter anderem einen praxisgerechten Regelungsrahmen voraus. (Foto: Vaillant)



\*) Wolfgang Dehoust, Geschäftsführer der Dehoust GmbH; Mitglied im Redaktionskreis TRÖI; Vorsitzender des Bundesverbandes Unter- und oberirdische Lagerbehälter; Vorstand Qualitätsgemeinschaft geruchsgesperrte Heizöltanks (Proofed Barrier); Mitglied im Sachverständigenausschuss Kunststoffbehälter und Rohre beim DIBT; Mitglied im Arbeitsausschuss Tanks aus Thermoplasten des NATank beim Deutschen Institut für Normung (DIN).

Das WHG regelt eine Vielzahl von Tatbeständen. Die im Tagesgeschäft für das Fachhandwerk und für uns wichtigen Vorschriften zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie zum Beispiel Heizöl EL, finden sich in §62ff. Sie nehmen die mehr oder weniger gleichen Anordnungen des alten § 19 im WHG auf, wobei ein Teil der Regelungen in die BundesVUmwS übernommen werden.

Sachlich finden sich dabei zumindest im Gesetz keine großen Veränderungen, sieht man einmal von einer etwas unklaren Definition beziehungsweise Abgrenzung seiner Anwendbarkeit im privaten und öffentlichen/gewerblichen Bereich ab. Im ersten Fall bestimmt es das Lagern beispielsweise von Heizöl, im zweiten auch dessen Verwenden. Das heißt, im öffentlichen und gewerblichen Bereich scheint der Aufstellort von Kesseln und Brennern unter die Vorschriften des WHG zu fallen, im privaten Bereich aber nicht – und das wird auch in § 11 des Entwurfs zur VUmwS so übernommen.

Natürlich regelt das WHG darüber hinaus das Behandeln und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen. Die Fachbetriebspflicht bleibt hier so gut wie unverändert: § 25 VUmwS fordert dies grundsätzlich für Heizölanlagen über 1.000 l. Die Bestellung von Sachverständigen kann in diesem Zusammenhang allerdings im SHK-Bereich zu Problemen führen, da Überwachungs- und Gütegemeinschaften des Handwerks im Gesetz nicht unbedingt vorgesehen sind. Dem entgegen laufen Bestrebungen der beteiligten Verbände und Organisationen, um die erfolgreiche Arbeit, zum Beispiel des ÜWG, fortsetzen zu können. Hierauf ist sicherlich später noch einzugehen.

### Jetzt Stellung nehmen

Die BundesVUmwS liegt jetzt in einem ersten Entwurf vor. Die Verbände sind nun aufgerufen, Stellung zu nehmen. Hier liegt wohl – wie so oft – der Teufel im Detail. Denn im Gesetz sind – der Systematik der Gesetzgebung folgend – zwar Schutzziele definiert, aber weniger die technische Ausführung. In der BundesVUmwS, die dann die verschiedenen VAWS und VVAWS der Länder ersetzen wird, werden hingegen nähere Vorschriften geregelt. Die technischen Ausführungen sind – wie im § 23WHG (Beteiligte Kreise) und § 12 EntwurfVUmwS festgelegt – dabei den technischen Regeln vorbehalten, die somit auch baurechtlich und wasserrechtlich eingeführt sind. Letztere werden bekanntlich von Organisationen und Gremien erarbeitet, die mit Personen besetzt sind, die über entsprechende Erfahrungen verfügen. Somit wird aus Branchensicht gewährleistet, dass in den Regeln stets der aktuelle Stand der Technik (§ 3 Ziffer 11 WHG) abgebildet wird. Hier ist also die große Chance gegeben, dass bundesweit Richtlinien festgelegt werden, die auch zum Beispiel in Zulassungsgrundsätze und eventuell notwendige Eignungsbescheinigungen eingehen. Aktuell wird beispielsweise unter Federführung der „Deutschen Vereinigung der Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall“ (DWA) in solch einem Gremium die „Technische Regel wassergefährdender Stoffe“ TRWS 791 Heizölverbraucheranlagen bearbeitet, die generell das Thema „Lagerung“ behandelt. Hier wurde unter anderem klargestellt, dass zum Beispiel einwandige GFK-Tanks bei oberirdischer Deposition auf einen Auffangraum nicht verzichten können. Vielmehr wird die Größe des Rückhaltevermögens abhängig gemacht von den technischen Voraussetzungen.

